

ster vnd Obermeister inn Handtwergeſinnungen zu ſehen, zu Confirmiren, Solche verfaſſungen geſtalten ſachen vnd vmbſtenden, nach zu endern, zu vermehren, zu verbessern, vnd ſonſten alles zu thun, was andere belehnte eigenthumbsherrn, über dergleichen ihre Städte vnd Bürgerschaften Crafft habender Privilegien, Lehnbrieffe oder von Rechts vnd Gewohnheit wegen, thun können oder mögen. Hierüber haben Wir mehrgedachten Felgenhauern, ſeinen Erben, Nachkommen, vnd dem Städtlein Rieſa, hinführo vnd zu allen Zeiten, Jährlich vnd jedes Jahr beſonders zweene offene Jahr: Roß: vnd Viehe Märkte vñ obbestiembte Zeiten als die Krahrer Märkte den Sontag Quasimodogeniti, vnd Sontag nach Galli, Die Roß: vnd Viehemärkte aber jedesmal des Tages zuvor zu halten gnedigst vorgönnet, bewilliget, confirmiret, vnd bestetiget, Confirmiren vnd bestetigen Ihnen auch Solche Jahr: Roß: vnd Viehemärkte hiermit vnd in Crafft dieses Unseres offenen brieffes, auß Chur: vnd Landesfürstlicher Macht, Gewalt vnd eigener freihen Bewegnuß, der geſtaltdt vnd also, Daß Er, Felgenhauer, Seine Erben vnd künftige Besißere des Guths vnd Städtleins Rieſa, auch Bürgere vnd Einwohnere daſelbſt, mehr berührte offene Jahr: Roß: vnd Viehmärkte hinführo Jährlich vñ beſtimbte Zeit bei Ihnen anſtellen, halten vnd ſich daran ohne Männiglich es ver hinderung, mit Kauffen, verkauffen, vnd andern ehrlichen Handthierungen vnd Gewerben, Inmaßen in andern vnſern Städten vblich vnd hergebracht iſt, gebrauchen, Jedermänniglich auch beyder zu Waſſer vnd Lande, was er vor zugelassene Wahren vnd Kaufmanns Guth zu löſen haben möchte frei vnd vngehindert nach Rieſa zue den Jahr: Roß: vnd Viehemärkten

vnd zu feilen Kauff bringen, feil haben vnd allda verkauffen ſolle vnd möge Vnd gebiethen darauf allen Unseren Haupt: vnd Amtsleuthen auch Unsern andern Unterhanen, vnd Schutzverwandten, daß Sie mehrbesagten Felgenhauern, deſſen Erben vnd Besißern auch Inwohnern des Städtleins Rieſa, beyangezeigten Jahr: Roß: vnd Viehemärkten, wie auch andern hierinnen begriffenen vnd obſpecificirten privilegien bieß an vns handthaben, ſchützen, ſchirmen, gerühiglich verbleiben laſſen, vndt nichts darwieder thun, handeln, oder führnehmen, noch andern zuthun vorſtatten vnd nachſehen ſollen, So lieb Ihnen iſt Unſere vnnugnade, vnd andere ernſte vnnachleßliche ſtraffe zu vermeiden, Jedoch vns, vnſern Erben vnd Nachkommen an Unsern Zoll, Geleits: vnd andern einkunſſten, Hohen Landesfürstlichen Rechten vnd Gerechtigkeiten, auch ſonſten weniglich an ſeinen befugnüß ohne nachtheil, Vnd das auch mehrgehörte Besißere vnd Einwohnere zu Rieſa ſolcher Jahremärkte ſich wie vblichen, vnd in andern Unsern Städten Herkommen gebrauchen vnd genießen ſollen Treulich ſonder gefehrde, Zu vhrkundt haben Wir dieſen Brieff mit eigener Hand unterſchrieben, vnd mit vnſerm anhangenden großen Inſiegel becreffiget, Geſchehen vnd geben zu Dreßden den Acht vnd Zwanzigſten Monatſtag July, Nach Chriſti Jheſu vnſers einigen Erlöſers vndt Seeligmachers Geburth, Im Sechzehen Hundert vndt Drei vndt Zwanzigſten Jahre.

(L. S.) Johann George Churfürst.

Wolff von Büttichau.

Möller.

Die Beſchwerde der Kaufleute Zeidler und Genossen zu Rieſa lautet:

An die Hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen
und zunächst
an die Hohe erste Kammer derselben.

Dresden.

Durch eine Verleihungsurkunde vom 28. Juli 1623 ertheilte der erlauchte Kurfürst Johann Georg dem damaligen Besißer des Rittergutes Rieſa, Christoph Felgenhauer, für geleistete treue Dienste mehrfache Privilegien, unter andern, auch daß, in Rieſa Innungen zu ſetzen und zu confirmiren.

Die betreffenden Worte der Verleihungsurkunde lauten: Da nunmehr von Dato an und zu ewigen Zeiten der Flecken Rieſa zc. vollkommenes Stadtrecht und was davon dependiret haben ſich aller und jeder Stadt Privilegien, wie auch die Einwohner derselben ſolchen Stadtrechtes mit aller bürgerlichen Nahrung, die Namen haben

mag, in Handthierung, Handel, Wandel, Kaufen, Verkaufen zc. und allen anderen, darauf ſich Bürger in Städten zu nähren pflegen, erfreuen und gebrauchen mögen, wie Wir den jezigen und künftigen Einwohnern zc. mit dem völligen Bürgerrechte ſammt allen Rechten und Gerechtigkeiten ſo demſelben anhängig und deſſen ſich Bürger in andern Unsern Städten gebrauchen, Nichts davon ausgeſchloſſen, hiermit begnadet, ſie zunſtmäßig auch aller vorgeſagten Jurium fähig und theilhaftig gemacht und mehrbemeldeten Felgenhauern, deſſen Erben zc. Macht und Gewalt gegeben haben wollen zc., wie auch Meister und Obermeister in Handwerksinnungen zu ſetzen,